

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

II-2028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 14. November 1984

Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 30.037/64-V/3/84

901/AB

Auskunft

1984 -11- 16

Klappe

Durchwahl

zu 928 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Reinhart, Weinberger, Dr. Lenzi, Brunner, Dipl.Vw. Tieber und Genossen betreffend Verletzungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (Nr. 928/J)

Zur Anfrage

"Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um derartige Übergriffe auf Rechte der Arbeitnehmer künftighin zu verhindern?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die in der Anfrage erwähnten Vorfälle sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Verletzung strafrechtlicher Vorschriften zu sehen. Jedoch werden aus den Vorfällen auch unter arbeitsrechtlichen Aspekten entsprechende Konsequenzen gezogen werden müssen. Insbesondere der Schutz jener Personen, die sich für das Zustandekommen eines Betriebsrates oder im Rahmen eines schon errichteten Betriebsrates für die Rechte der Arbeitnehmer einsetzen, wird verbessert werden müssen.

Nach dem geltenden Arbeitsverfassungsgesetz kann zwar eine Kündigung oder Entlassung, die wegen der Einberufung einer Betriebsversammlung ausgesprochen wurde, wegen des verwerflichen Motivs angefochten werden. Das gleiche gilt auch für Kündigungen, die wegen des Eintretens des Arbeitnehmers für die Durchführung einer Betriebsratswahl erfolgen. Das Vorliegen solcher verwerflicher Motive ist jedoch schwer nachweisbar. Daher haben Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl einen verstärkten Kündigungs- und Entlassungsschutz. Sie können nur mit Zustimmung des Einigungsamtes gekündigt oder entlassen werden.

- 2 -

Die vorgesehene Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes hat unter anderem auch zum Ziel, den Kündigungs- und Entlassungsschutz von Arbeitnehmern, die Funktionen im Rahmen der Betriebsverfassung ausüben, zu verstärken. Beispielsweise soll der Beginn des Schutzes von Wahlwerbern zeitlich ausgedehnt werden, um sie schon ab dem tatsächlichen Bekanntwerden der Kandidatur wirksam zu schützen.

Außerdem ist eine Verstärkung jener Rechte der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer (Gewerkschaft und Arbeiterkammer) vorgesehen, die ihnen erlaubt, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einberufung einer Betriebsversammlung die Initiative zur Wahl einer Arbeitnehmervertretung zu ergreifen. Besonders in kleineren Betrieben wird dann für Arbeitgeber die Benachteiligung von Arbeitnehmern, die sich für die Schaffung von Betriebsvertretungen einsetzen, erschwert werden.

Daß es bei der Forderung nach einer Verbesserung dieser Schutzbestimmungen nicht um eine Vermehrung vermeintlicher Privilegien von Funktionären geht, wie manchmal behauptet wird, sondern um eine unverzichtbare Voraussetzung für die praktische Durchsetzung der vom Arbeitsverfassungsgesetz garantierten Rechte der Arbeitnehmerschaft, wird angesichts der Anlaßfälle für Ihre Anfrage deutlich.

Der Bundesminister:

